

Sitzungsbericht

| | | |
|--------|--------------------------------------|------|
| Nr. 27 | Ausgegeben in Bonn, am 13. Juli 1950 | 1950 |
|--------|--------------------------------------|------|

27. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 7. Juli 1950 um 12 Uhr

Vorsitz: Staatspräsident Dr. Gebhard Müller

Schriftführer: Minister Dr. Spiecker

Anwesend:

Baden:

Dr. Fecht, Justizminister

Bayern:

Dr. Schlögl, Staatsminister f. E., L. u. F.

Groß-Berlin:

Dr. Klein, Stadtrat

Bremen:

Kaisen, Senatspräsident

(B) Hamburg:

Frank, Senator

Hessen:

Wagner, Staatsminister

Niedersachsen:

Voigt, Minister f. Kultus

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Spiecker, Minister o. P.

Rheinland-Pfalz:

Dr. Hoffmann, Finanz- u. Wiederaufbau-
minister

Stübinger, Minister f. Landwirtschaft

Schleswig-Holstein:

Dr. Katz, Minister f. Justiz

Württemberg-Baden:

Dr. Beyerle, Justizminister

Stoß, Minister f. Landwirtschaft

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Gebhard Müller, Staatspräsident

Vermittlungsausschuß 478 B

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) (BR-Drucks. Nr. 439/50) . . . 478 B

Dr. Niklas, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . 478 B

Dr. Schlögl (Bayern), Berichterstatter . . . 478 C

Dr. Katz (Schleswig-Holstein) 479 A

Beschlußfassung 479 A

Anordnung über Meldung an Beständen von Getreide und Mahlerzeugnissen (BR-Drucks. Nr. 495/50) 479 B

Stoß (Württemberg-Baden), Bericht-
ersteller 479 B

Beschlußfassung 479B/C

Anordnung PR. Nr. 38/50 über die Festsetzung von Getreidepreisen für die Monate Juli, August und September 1950 sowie zur Ergänzung und Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform und PR. Nr. 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter vom 24. 6. 1950 (BR-Drucks. Nr. 492/50) 479 C

Dr. Schlögl (Bayern), Berichterstatter . . . 479 C

Frank (Hamburg), Berichterstatter 479 D

Beschlußfassung 479 D/480 B

Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen (BR-Drucks. Nr. 463/50) . . . 480 B

Dr. Schlögl (Bayern), Berichterstatter 480 B, 481 C

Dr. Katz (Schleswig-Holstein, 480 C 481 D 482 A

Wagner (Hessen) 481 B

Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 481 C, 482 A

Dr. Klein (Berlin) 481 C

Dr. Niklas, Bundesminister für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten . . . 481 D

Beschlußfassung 482A/B

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Notgesetzes für die Deutsche Hochseefischerei (BR-Drucks. Nr. 464/50) 482 B

Kaisen (Bremen), Berichterstatter 482 B

Beschlußfassung 482C/D

Entwurf einer Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten (BR-Drucks. Nr. 502/50) 482 D

Stoß (Württemberg-Baden), Bericht-
ersteller 482 D

Beschlußfassung 482 D

Entwurf einer Verordnung über den Sommer- und Winterschlußverkauf (BR-Drucks. Nr. 501/50). 483 A

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 483 A

Voigt (Niedersachsen) 483 B

Beschlußfassung 483 B

Entwurf einer Verordnung betr. Einstellung der vierteljährlichen Erhebung über den Rohstoffverbrauch der Industriegruppen 31—39 (BR-Drucks. Nr. 466/50) 483 B

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 483 B

Beschlußfassung 483 C

- (A) **Gesetzliche Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen** (Antrag des Senats der Hansestadt Hamburg vom 29. 6. 1950) (BR-Drucks. Nr. 500/50) 483 C
- Frank (Hamburg), Antragsteller 483 C
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 483 C
- Beschlußfassung 483 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 460/50) 483 D
- Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
ersteller 483 D, 484 B, 484 D
- Dr. Klein (Berlin) 484 A, 484 C
- Beschlußfassung 485 A
- Entwurf eines Gesetzes über **Schifferdienst-
bücher** (BR-Drucks. Nr. 489/50) 485 B
- Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Be-
richterstatter 485 B, 485 D
- Beschlußfassung 485 D
- Nächste Sitzung 485 D

Die Sitzung wird um 12 Uhr durch den Vizepräsidenten, Staatspräsident Dr. Gebhard Müller, eröffnet.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich eröffne die 27. Sitzung des Deutschen Bundesrats und darf die anwesenden Herren der Bundesregierung begrüßen sowie den Vertretern der Presse meinen Gruß entbieten.

Der Sitzungsbericht über die 25. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden gegen diesen Bericht Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist der Bericht genehmigt.

(B) Der Sitzungsbericht der 26. Sitzung liegt noch nicht vor.

Die Tagesordnung ist in Ihrem Besitz. Ich darf feststellen, daß gegen die Tagesordnung keine Einwendungen erhoben werden. Sie ist damit genehmigt.

Ich möchte Herrn Minister Dr. Spiecker bitten, das Amt des Schriftführers heute zu übernehmen.

Bevor ich den ersten Punkt der Tagesordnung aufrufe, muß ich einen **Antrag des Bevollmächtigten des Landes Rheinland-Pfalz** vortragen:

Der Ministerrat von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, Herrn Justiz- und Kultusminister Dr. Süsterhenn als Stellvertreter des Herrn Ministerpräsidenten im **Vermittlungsausschuß** vorzuschlagen.

Nach der hierfür bestehenden Regelung ist diese Wahl vom Plenum des Bundesrats zu bestätigen. Erheben sich Bedenken dagegen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß als Vertreter des Herrn Ministerpräsidenten Altmeier im **Vermittlungsausschuß** Herr Justiz- und Kultusminister Dr. Süsterhenn bestellt ist.

Wir kommen zum ersten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) (BR-Drucks. Nr. 439/50).

Ich darf zunächst den Herrn Bundesernährungsminister Dr. Niklas bitten, hierzu eine Erklärung abzugeben.

Dr. NIKLAS, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Meine sehr geehrten Herren! Ich ziehe hiermit den § 21 des Entwurfs

eines Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milch- (C)
erzeugnissen und Fetten zurück.

Gleichzeitig darf ich im Namen des Bundeskabinetts mitteilen, daß die Bundesregierung dem Bundesrat in kürzester Zeit eine Vorlage über eine auf drei Monate befristete **Ausgleichsabgabe für Margarine** unterbreiten wird.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Nachdem § 21 zurückgezogen ist, möchte ich den Herrn Berichterstatter nunmehr bitten, über die übrigen vom Agrarausschuß beschlossenen oder angeregten Änderungsvorschläge zu berichten.

Dr. SCHLÖGL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren Kollegen! Ich darf auf den Bericht zu dem Milchgesetz verweisen, den ich in der vergangenen Plenarsitzung erstattet habe, brauche daher jetzt keinen Bericht mehr über das Gesetz zu geben.

Nun wissen Sie, daß der Agrarausschuß des Bundesrats dem Plenum des Bundesrats einen Vorschlag im Hinblick auf § 21 unterbreitet hat. Die Mehrheit des Agrarausschusses hat sich damals auf den Standpunkt gestellt, daß eine **Margarineausgleichsabgabe** oder die Fettsteuer entgegen der Vorlage der Bundesregierung wieder eingeführt werden sollte. Ich habe darüber in der letzten Vollsitzung des Bundesrats eingehend berichtet. Soeben hat eine Sitzung des Agrarausschusses stattgefunden. Der Agrarausschuß hat eine Erklärung des Herrn Bundesernährungsministers zur Kenntnis genommen und hat mich bevollmächtigt, in der Vollversammlung mitzuteilen, daß der Agrarausschuß seinen Antrag zu § 21 zurückzieht in der Erwartung, daß in Bälde das neue Gesetz über die **Margarineausgleichsabgabe** zur Vorlage kommt. Der (D)
Beschuß des Agrarausschusses war gar nicht so einfach, weil unterdessen auch die Kabinette sich feigelegt hatten und weil vor allem der Entwurf dieses Gesetzes mit den weiteren Punkten der Tagesordnung in innigem Zusammenhang steht. Sie wissen, daß unter Punkt 5 der Tagesordnung eine Anordnung über die Festsetzung von Getreidepreisen für die Monate Juli, August und September 1950 beraten werden soll. Sie wissen, daß unter Punkt 6 der Tagesordnung der Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen zur Verhandlung steht. Diese Anordnungen oder Gesetze stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Punkt 1 der Tagesordnung. Wenn die einzelnen Vertreter der Kabinette trotz aller Bedenken den Vorschlag des Agrarausschusses zu § 21 zurückziehen, so in der Überzeugung und Erwartung, daß die Bundesregierung uns in Bälde das neue Gesetz vorlegt und damit Klarheit auf diesem Gebiete herbeiführt.

Nachdem der Bundesrat in der letzten Sitzung beschlossen hatte, daß heute eine **agrarpolitische Debatte** stattfinden soll, steht der Agrarausschuß angesichts der gegenwärtigen Situation auf dem Standpunkt, daß diese Debatte erst stattfinden kann, wenn das neue Gesetz vorliegt. Daher werden zu Punkt 1 der Tagesordnung Mitglieder des Agrarausschusses nur sprechen, wenn es dringend notwendig ist.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß ich bereits in meinem ersten Bericht die **Abänderungsanträge** des Agrarausschusses dem Hohen Hause zur Kenntnis gebracht habe. Ich bitte, diese Abänderungsanträge des Agrarausschusses mit Ausnahme des Antrags zu § 21 anzunehmen.

(A) Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER:** Es liegen Ihnen die Abänderungsanträge auf Drucks. Nr. 461/50, 471/50 und 496/50 vor, während die Empfehlung auf Drucks. Nr. 531/50, ebenso die Empfehlungen auf den eben erwähnten Drucksachen, soweit sie sich mit dem § 21 befassen, entfallen.

Ich möchte nun fragen, ob zu den jetzt noch bestehenden und aufrechterhaltenen Empfehlungen des Agrarausschusses das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß die Empfehlungen angenommen sind.

Nun werde ich über das Gesetz im ganzen abstimmen lassen. Der Antrag lautet dahin, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu beschließen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben, im übrigen aber die in den eben angeführten Drucksachen enthaltenen Änderungen vorzuschlagen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich möchte erklären, daß sich Schleswig-Holstein der Stimme enthält. Die Erklärung des Herrn Bundesministers Dr. Niklas hat uns vor eine neue Lage gestellt.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER:** Schleswig-Holstein enthält sich. Wer ist gegen das Gesetz? — Dann darf ich feststellen, daß gegen das Gesetz in dieser Fassung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen erhoben werden und die dazu abgegebene Erklärung des Vertreters der Bundesregierung zur Kenntnis genommen worden ist.

Sind die Herren einverstanden, daß wir nun zunächst die in engerem Zusammenhang damit stehenden Vorlagen, nämlich die Punkte 3, 5 und 6 der Tagesordnung behandeln? — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Dann kommen wir zum dritten Punkt der Tagesordnung:

Anordnung über Meldung von Beständen an Getreide und Mahlerzeugnissen (BR-Drucks. Nr. 495/50).

STOOS (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundesrat die Annahme der Anordnung. Er hat gleichzeitig zwei Abänderungsanträge gestellt, die ebenfalls der Annahme empfohlen werden. Die Meldung der am 30. Juni 1950 vorhandenen Bestände an Getreide und Mahlerzeugnissen ist vor allem deshalb eine dringende Notwendigkeit, weil wir ja die Anordnung PR. 38/50 heute ebenfalls noch verabschieden wollen und weil sie neue, und zwar erhöhte Getreidepreise bringt. Es dürfte deshalb notwendig werden, daß auf Grund dieser Bestandserhebungen und Bestandmeldungen gewisse **Ausgleichsabgaben** erhoben werden, wie sie in § 4 der Anordnung PR. 38/50 festgelegt sind. Ich bitte deshalb, der Anordnung mit den Beschlüssen des Agrarausschusses zustimmen zu wollen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER:** Der Agrarausschuß empfiehlt zunächst eine Änderung der Präambel mit Rücksicht auf die Tatsache, daß das Bewirtschaftungsnotgesetz inzwischen abgelauten ist. Außerdem empfiehlt er, das Ende des Meldetermins auf den 31. Juli 1950 zu verlegen, weil es ja nicht möglich ist, den früheren Termin vom 10. Juli 1950 innezuhalten.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem Vorschlag des Herrn Berichterstatter zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — Wer ist gegen den Vorschlag? — Gegen den

Vorschlag sind die Länder Hessen und Baden. (C) Damit ist der Antrag angenommen.

Wir kommen zum fünften Punkt der Tagesordnung:

Anordnung PR. Nr. 38/50 über die Festsetzung von Getreidepreisen für die Monate Juli, August und September 1950 sowie zur Ergänzung und Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform und PR. Nr. 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter vom 24. 6. 1950 (BR-Drucks. Nr. 492/50).

Darf ich, bevor der Herr Berichterstatter mit seinem Bericht beginnt, an den Herrn Vertreter der Bundesregierung eine Frage stellen? Die zweite Fassung ist bisher lediglich formlos dem Agrarausschuß übergeben worden. Eine Zustellung ist nicht erfolgt. Können wir davon ausgehen, daß die dem Agrarausschuß übergebene Fassung als dem Bundesrat zugestellt angesehen werden kann.

(Dr. Niklas: Ich bitte darum!)

— Dann stelle ich das fest.

Dr. SCHLÖGL (Bayern), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Herren! Der Agrarausschuß hat sich mit dieser Anordnung Nr. 38/50 über die Festsetzung von Getreidepreisen für die Monate Juli, August und September 1950 sowie zur Ergänzung und Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform eingehend befaßt. Die Auffassung des Agrarausschusses war ziemlich einheitlich. Es sind allerdings Bedenken zum Ausdruck gebracht worden, weil ja diese Anordnung in innerem Zusammenhang mit dem Fettgesetz steht. Auf Grund der neuen Verhältnisse können wir aber diese Bedenken zurückstellen. Sie kennen die Neufassung. Sie wurde dem Agrarausschuß zugeleitet. Der Agrarausschuß hat beschlossen, den Bundesrat zu ersuchen, dieser Neufassung zuzustimmen. Als Berichterstatter bitte ich Sie ebenfalls darum.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER:** Auch der Wirtschaftsausschuß hat sich mit der Sache befaßt und abweichend von der Stellungnahme des Agrarausschusses vorgeschlagen, daß in § 1 dieser Anordnung nicht von Erzeugerfestpreisen, sondern von Erzeugerhöchstpreisen gesprochen werden soll. Wünscht jemand vom Wirtschaftsausschuß zu diesem Vorschlag das Wort?

FRANK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe in der letzten Plenarsitzung des Bundesrats bereits die Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses vertreten und halte mich heute für verpflichtet, noch einmal darauf hinzuweisen, daß der Wirtschaftsausschuß beschlossen und gewünscht hat, in dem betreffenden Paragraphen von **Höchstpreisen** statt von Festpreisen zu sprechen.

Als Vertreter der Hamburger Regierung muß ich außerdem erklären, daß auch der Hamburger Senat auf demselben Standpunkt steht. Unter dieser Bedingung würde der Hamburger Senat bereit sein, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER:** Ich werde zweckmäßigerweise zunächst abstimmen lassen über den Antrag des Wirtschaftsausschusses, in § 1 der Anordnung das Wort „Erzeugerfestpreise“ zu ersetzen durch das Wort „Erzeugerhöchstpreise“. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand

- (A) zu erheben. — Das sind die Länder Baden, Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Hessen. Wer enthält sich? — Schleswig-Holstein und Berlin! Wer ist gegen den Antrag? — Das sind die Länder Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Hohenzollern. — Es ergibt sich leider die Notwendigkeit, nach Ländern abstimmen zu lassen, weil diese an sich einfache Art der Abstimmung keine genügende Klarheit gebracht hat. Ich bitte die Herren, die für den Antrag des Wirtschaftsausschusses stimmen wollen, mit Ja zu stimmen, die übrigen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| | |
|--------------------------|------------|
| Berlin | Enthaltung |
| Baden | Ja |
| Bayern | Nein |
| Bremen | Ja |
| Hamburg | Ja |
| Hessen | Ja |
| Niedersachsen | Ja |
| Nordrhein-Westfalen | Nein |
| Rheinland-Pfalz | Nein |
| Schleswig-Holstein | Enthaltung |
| Württemberg-Baden | Nein |
| Württemberg-Hohenzollern | Nein |

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Der Antrag des Wirtschaftsausschusses ist mit 21 gegen 18 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen abgelehnt. — Ich habe bei meiner Feststellung übersehen, daß Berlin bei der Berechnung der Gesamtzahl nicht mitgezählt werden darf. Es sind also 4 Enthaltungen.

Wir kommen zu dem Antrag des Agrarausschusses. Ich bitte die Damen und Herren, die für den Antrag des Agrarausschusses sind, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — Wer ist dagegen? (B) — Dann ist der Antrag des Agrarausschusses angenommen.

Ich darf für die Herren Vertreter der Bundesregierung darauf aufmerksam machen, daß die Einleitungsformel der Anordnung noch ergänzt werden muß durch Bezugnahme auf das in diesen Tagen zu verkündende, von der Hohen Kommission nicht beanstandete Preisverlängerungsgesetz.

Wir kommen zum sechsten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen (BR-Drucks. Nr. 463/50).

Dr. SCHLÖGL (Bayern), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Herren! Ich habe bereits in der letzten Plenarsitzung über dieses Gesetz berichtet. Ergänzend darf ich noch einmal feststellen, daß der Agrarausschuß folgenden Wortlaut des § 3 empfiehlt:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 30. September 1950 außer Kraft.

Der Grund für diese Änderung liegt darin, daß die Mitglieder des Agrarausschusses gegen die weitgehende Ermächtigung der Bundesregierung Bedenken geäußert haben. Deswegen soll die Ermächtigung befristet sein.

Zu § 1 schlägt Ihnen der Agrarausschuß folgende Fassung vor:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Bedarfsfalle Preise für Brotgetreide, Mehl, Brof und Kleingebäck durch Rechtsverordnung festzulegen.

Es ist also eine Erweiterung der ursprünglichen Fassung der Vorlage durch den Agrarausschuß vorgenommen worden. (C)

Ich darf Sie bitten, dem Gesetzentwurf mit den beiden Änderungen zuzustimmen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren Kollegen! Das Land Schleswig-Holstein, als dessen Vertreter ich hier spreche, lehnt dieses Gesetz ab, und zwar aus zwei verschiedenen Gründen, die einmal auf staatsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Erwägungen und zum zweiten auf tatsächlichen Erwägungen beruhen. Was den zuerst genannten Grund angeht, so handelt es sich hier um ein außerordentlich seltsames Gesetz, um ein Ermächtigungsgesetz, das darauf hinausläuft, die an sich erforderliche Zustimmung des Bundesrats auszuschließen. Das ist ungewöhnlich und sollte eigentlich von demselben Bundesrat, der vor wenigen Monaten das Gegenteil beschlossen hat, nicht gebilligt werden. Ich erinnere daran, daß wir im Januar das Preisgesetz verabschiedet haben, das ausdrücklich festlegt, daß für eine Änderung von Preisen, wenn sie eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung haben, die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist. Das Gesetz ist erst vor kurzem in einem Verlängerungsgesetz ausdrücklich verlängert worden, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 1950 ab. Das Gesetz ist durch beide gesetzgebende Körperschaften gegangen. Es hat inzwischen auch die Genehmigung der Alliierten Behörden gefunden. Es ist zwar noch nicht verkündet, muß aber in diesen Tagen verkündet werden, muß jedenfalls eher verkündet werden, als die jetzige Vorlage als Gesetz in Kraft tritt. Das bedeutet also, daß der Bundesrat, wenn er diesem Gesetz zustimmen würde, sich selbst desavouiert; denn wir haben in eingehenden Debatten das Prinzip aufrecht erhalten, daß der Bundesrat bei Verordnungen von lebenswichtigem Charakter gefragt oder gehört werden will. Ich erinnere mich an die Debatten von damals, als die Bundesregierung angeregt hatte, für Veränderungen in geringfügiger Beziehung die Zustimmung des Bundesrats für überflüssig zu erklären. Der Bundesrat hat es damals, und zwar, wenn ich mich nicht irre, einstimmig, abgelehnt, dieser Anregung zu folgen. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß eine klare und juristische Abgrenzung in Bezug darauf, was geringfügig und was nicht geringfügig ist, tatsächlich nicht möglich sei. Daher sind Preisänderungen bei derartig lebenswichtigen Waren der Zustimmung des Bundesrats unterstellt worden. Wenn hier jetzt einer Vorlage zugestimmt würde, die den Bundesrat ausschaltet, so würde der Bundesrat damit eine Selbstausschaltung, eine Flucht vor der Verantwortung vornehmen; denn auf etwas anderes kann es nicht hinauslaufen. Wir glauben, daß gegenüber der Lage von vor wenigen Monaten keine grundlegende Änderung eingetreten ist. Man sollte daher die staatsrechtlichen Prinzipien und die Bedeutung des Bundesrats, die er bisher für sich in Anspruch genommen hat, aufrecht erhalten und aus diesen Erwägungen heraus die Vorlage ablehnen.

Das zweite Motiv, das die Regierung von Schleswig-Holstein veranlaßt, diesen Gesetzentwurf abzulehnen, ist eigentlich noch wichtiger. Durch dieses Gesetz wird seinem Zweck nach beabsichtigt, den Brotpreis niedrig zu halten. Es kann aber doch keinerlei Zweifel darüber bestehen, daß das Gesetz

- (A) zunächst dazu gebraucht werden wird, den **Brotpreis** etwas höher zu setzen. Dem kann das Land Schleswig-Holstein nicht zustimmen. Die amtliche Begründung des Entwurfs sagt, daß die Bundesregierung in die Lage versetzt werden muß, den Brotpreis festzuhalten, wenn er nach oben abrutschen sollte. Es ist klar, daß ein Eingreifen in einem solchen Fall notwendig ist. Aber die große Frage ist, wo und an welcher Stelle der Preis festgehalten werden soll. Soll das Brot um 1, 2 oder 3 Pfg. teurer werden? In dieser Frage wollen wir den Bundesrat nicht ausgeschaltet sehen. Trotz der widersprechenden Erklärungen der Bundesregierung scheint uns festzustehen, daß der Brotpreis höher werden wird. Wir erleben ja hier ein sonderbares Schauspiel. Zunächst wird festgestellt, daß die Subventionen fortfallen. Dann kommt eine Erklärung, der Brotpreis werde nicht geändert werden. Wie das möglich sein soll, kann ich nicht verstehen. Denn eine derartige Änderung wäre doch nur dann ausgeschlossen, wenn die Differenz zwischen den höheren Getreide- und Mehlpreisen und den Brotpreisen von den Getreidehändlern, von den Mühlen oder von den Bäckern getragen werden würde. Jeder Fachmann hält es für unmöglich, daß die Gewinnspannen bei diesen drei Zwischenstufen so verringert werden, daß die gesamten Subventionen aufgefangen werden. Infolgedessen wird also eine **Brotpreiserhöhung** herauskommen. Die Erklärungen der Bundesregierung hierzu haben immer gewechselt. Wir erfahren sie ja leider immer nur aus der Presse. Von der Verpflichtung der Bundesregierung, den Bundesrat über die Geschäfte auf dem Laufenden zu halten, wie das im Artikel 43 GG ausgesprochen ist, wird bedauerlicherweise so gut wie gar nicht Gebrauch gemacht. Also wir erfahren lediglich aus der
- (B) Presse, daß von seiten der Bundesregierung gesagt wird, es würde nur eine unerhebliche oder nicht fühlbare Erhöhung des Brotpreises eintreten. Dazu kann man nur sagen: was ist unerheblich, was ist nicht fühlbar, für wen ist es nicht unerheblich, und für wen ist es nicht fühlbar? Für Schleswig-Holstein kann ich klipp und klar erklären, daß in einem Land in dem von 2,7 Millionen Einwohnern eine Million ihre Subsistenzmittel aus öffentlichen Unterstüzungen in der einen oder anderen Form, aus Renten, Pensionen usw. empfängt, jede Erhöhung des Brotpreises erheblich ist und jede Erhöhung des Brotpreises fühlbar ist. Nunmehr die Entscheidung darüber allein in die Hand der Bundesregierung zu legen, widerstrebt uns und sollte auch dem Bundesrat widerstreben.

Man hat bei dieser seltsamen Angelegenheit der Brotpreisentwicklung das Gefühl, als ob man sich vor klaren Entscheidungen und klaren Verantwortungen drücken wolle. Keiner will es gewesen sein. Eine derartige Tendenz sollte der Bundesrat nicht mitmachen. Nach der bisherigen verfassungsrechtlichen Lage hat der Bundesrat bei der Preisfestsetzung mitzuwirken. Dabei sollte es bleiben. Wenn der Bundesrat der Vorlage in dieser Fassung zustimmen würde, wäre es eine Flucht vor der Verantwortung und die Ablehnung einer klaren Entscheidung. Schleswig-Holstein wird gegen diese Vorlage stimmen und empfiehlt allen anderen Ländern, sich dieser Haltung anzuschließen.

WAGNER (Hessen): Die Hessische Regierung würde mit § 1 einverstanden sein, wenn die Worte „im Bedarfsfalle“ gestrichen würden, so daß der § 1 dann lauten würde:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Preise für Brotgetreide, Mehl, Brot und Kleingebäck durch Rechtsverordnung festzusetzen . . .

Die Bundesregierung soll grundsätzlich verpflichtet sein, die Festpreise festzulegen. Es soll nicht allein im Ermessen der Bundesregierung liegen, was der Fall wäre, wenn sie die Preise nur „im Bedarfsfalle“ festzusetzen hätte.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Den Ausführungen, die Herr Minister Dr. Katz zur verfassungsrechtlichen Seite der Angelegenheit gemacht hat, kann an sich nicht widersprochen werden. Es ist durchaus richtig, daß Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrats bedürfen. Das Land Württemberg-Baden kann nur deshalb den Vorschlägen des Rechtsausschusses zustimmen, weil die **Ermächtigung bis zum 30. September 1950** befristet ist. Diese Befristung ist bedeutsam und zeigt, daß eben nur für eine kurz bemessene Übergangszeit die Ermächtigung gegeben werden soll, ohne Mitwirkung des Bundesrats und der Länder die Preise festzusetzen, so daß nur wegen dieser Befristung die Zustimmung zu dem Vorschlag des Agrarausschusses möglich ist.

Dr. KLEIN (Berlin): Berlin schließt sich den Ausführungen von Schleswig-Holstein an. Es begründet seinen Standpunkt damit, daß das Preisgesetz eine hinreichende Handhabe bietet, mit Zustimmung des Bundesrats die Brotpreise festzusetzen, so daß ein derartiges Ermächtigungsgesetz nicht vonnöten ist.

Dr. SCHLÖGL (Bavarn): Meine sehr geehrten Herren! Das bayerische Kabinett hat gegen den § 2 des Gesetzes die größten Bedenken. Es wurde darüber im bayerischen Kabinett eingehend verhandelt. Ich bin beauftragt worden, diese Bedenken grundsätzlich vorzutragen. Es wäre dem bayerischen Kabinett unmöglich, dem Gesetz zuzustimmen, wenn nicht in § 3 eine Befristung des Gesetzes vorgenommen würde. Nur unter dieser Voraussetzung kann Bayern dem Gesetz zustimmen. Es wird aber von Bayern erwartet, daß der Herr Bundesminister bei allen wichtigen Fragen, die sich auf Grund des Gesetzes ergeben, doch versucht, den Bundesrat nicht nur zu verständigen, sondern darüber hinaus bei wichtigen Entscheidungen auch den Bundesrat einzuschalten. Das soll ich im Namen Bayerns hier im Plenum zum Ausdruck bringen.

Dr. NIKLAS, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf erklären, daß wir sowohl den hessischen Antrag, der die Streichung der Worte „im Bedarfsfalle“ vorsieht, begrüßen als auch einverstanden sind mit der zeitlichen Begrenzung bis zum 30. September 1950 in § 3.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich möchte formell den Antrag stellen, den § 2 des Gesetzes zu streichen. Das ist die Bestimmung, nach der die Zustimmung des Bundesrats ausgeschaltet werden soll. Ich bitte, darüber zuerst abstimmen zu lassen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann werde ich zunächst über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein abstimmen lassen, den § 2 des Gesetzes zu streichen.

(A) **Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Ich würde eigentlich wünschen, daß dieser Antrag nach der Abstimmung über den § 3 zur Abstimmung kommt. Denn die Frage der Belassung oder Streichung des § 2 hängt für uns wie sicher für manche anderen Länder wesentlich davon ab, ob das Gesetz bis zum 30. September 1950 befristet ist oder nicht.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich möchte entgegenkommenderweise, obgleich sich das mit der Geschäftsordnung normalerweise nicht verträgt, anheimgeben, zunächst über den § 3 und dann über meinen Antrag abstimmen zu lassen. Ich will die einzelnen Länder nicht in Schwierigkeiten bringen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann stimmen wir zunächst ab über den Antrag von Hessen. in § 1 die Worte „im Bedarfsfalle“ zu streichen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — Wer ist gegen den Antrag? — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den § 3 in der Fassung des Agrarausschusses. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein, den § 2 zu streichen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind Berlin, Schleswig-Holstein, Hamburg und Hessen. Wer enthält sich? — Bayern! Wer ist gegen den Antrag? — Das sind Baden, Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Hohenzollern. Der Antrag ist abgelehnt.

(B) Es ist jetzt noch abzustimmen über den Änderungsantrag des Agrarausschusses zu § 1. Wer unter Berücksichtigung des bereits angenommenen Antrags des Landes Hessen für die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Fassung des § 1 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — Wer ist dagegen? — Dann ist § 1 in dieser Fassung mit Mehrheit angenommen und damit auch das ganze Gesetz in dieser Form.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Notgesetzes für die Deutsche Hochseefischerei (BR-Drucks. Nr. 464/50).

KAISEN (Bremen), Berichterstatter: Meine Herren! Durch diesen Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das Notgesetz für die Deutsche Hochseefischerei vom 16. März 1950, das bis zum 30. Juni 1950 befristet war, bis zum 30. Juni 1951 verlängert werden. Das Notgesetz bestimmt, daß Betriebe der Dampfer-Hochseefischerei bei Verwendung inländischer Bunkerkohle auf Antrag einen **Verbilligungsbetrag bis zu 15 DM je Tonne** aus öffentlichen Mitteln erhalten können.

Die **Situation in der deutschen Hochseefischerei** ist allgemein bekannt, so daß ich mich auf ganz kurze Ausführungen beschränken kann. Die neue Preiskurve für Seefische ist in den ersten Monaten dieses Jahres wiederum nach unten gegangen. Im Mai 1950 betrug der **Durchschnittspreis** je Pfund nur noch 9,43 Pfg. gegenüber 18 Pfg. im Mai 1949. Der Durchschnittspreis der Monate Januar bis Mai 1950 ist gegenüber 1949 von 18,55 Pfg. auf 11,71 Pfd. gefallen, d. h. um rund 37%. Diesem Preisrückgang steht **keine entsprechende Senkung**

der Unkosten gegenüber. Die Kohlenpreise liegen (C) bei etwa 225% des Vorkriegsstandes, die Neubaukosten bei fast 250%, die Netzgarnpreise bei 450% und die sonstigen Ausgaben bei 192%. So ergibt sich der Zustand, daß von 237 Schiffen etwa zwei Drittel Mitte Juni aufliegen mußten, weil sie angesichts dieser ganzen Diskrepanz nicht auf ihre Rechnung kommen konnten.

Die Notlage der Hochseefischerei ist im wesentlichen auf Kriegsfolgen zurückzuführen und auf die damit in Zusammenhang stehenden Kostenprobleme. Die **Kostenlage** wird wesentlich mit durch den Preis der Bunkerkohle bedingt. Aus diesem Grunde soll die Vorlage durch die Verlängerung des Zuschusses von 15 DM pro Tonne Kohlen die Situation für die Hochseefischerei etwas erleichtern. Die Hochseefischerei und die Länderregierungen müssen sich darüber klar sein, daß mit der Verbilligung der Bunkerkohle allein das Problem, wie der deutschen Hochseefischerei zu helfen ist, nicht gelöst werden kann.

Ich will in diesem Zusammenhang auf das Problem nicht eingehen, sondern möchte nur noch das betonen, was ich aus eigener Kenntnis weiß. Die deutsche Hochseefischerei tut von sich aus das Ihre, um ihre Unkosten abzubauen. Allein kann sie aber damit im Augenblick nicht fertig werden. Daher müssen wir auf irgendeine Weise versuchen, auch öffentliche Hilfsmittel in Ansatz zu bringen. Ich darf demzufolge bitten, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, lasse ich abstimmen. — Wer für den Antrag des Agrarausschusses, den Herr Senatspräsident Kaisen begründet hat, ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — (D) Wer enthält sich? — Wer stimmt gegen das Gesetz? — Das Gesetz ist einstimmig angenommen, obwohl nur ein Teil der Herren die Hand erhoben hat.

(Heiterkeit.)

Wir kommen zum vierten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten (BR-Drucks. Nr. 502/50).

STOISS (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Der Bundesrat hat bereits in seiner Sitzung vom 2. Juni 1950 beschlossen, der Verordnung zuzustimmen. Da inzwischen auf Grund der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht vom 12. Mai 1950 (BGBl. S. 180) das Gesetz zum Schutze von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auch für die **französische Zone** eingeführt wurde, ist eine Neufassung der Präambel und des § 4 notwendig. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der Verordnung.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wer für diesen Antrag des Herrn Berichtstatters ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Es ist also beschlossen, daß der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 GG zugestimmt wird.

(A) Wir kommen zum siebten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über den Sommer- und Winterschlußverkauf (BR-Drucks. Nr. 501/50).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Meine Herren! Der Entwurf einer Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe regelt auf Grund der §§ 7 bis 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die Wettbewerbsvoraussetzungen bei Ausverkäufen, Räumungsverkäufen, Saisonschluß- und Inventurverkäufen sowie bei besonderen Verkaufsveranstaltungen. Der frühere Reichswirtschaftsminister war durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt worden, reichseinheitliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Zu den erlassenen Bestimmungen gehört eine Anordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe aus dem Jahre 1935, die durch die vorgelegte Verordnung den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt werden soll.

Die Einzelheiten der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe sind im Wirtschaftsausschuß beraten worden. Ich darf mich darauf beschränken, zu bemerken, daß der § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb den Rahmen für die zu solchen Verkäufen zuzulassenden Waren allgemein absteckt, so daß eine grundsätzliche Erweiterung des Warenkreises über den Entwurf hinaus nicht in Betracht kommt. Die in diese Richtung gehenden Wünsche einzelner Länder sollen zu gegebener Zeit durch Anpassung der übrigen Anordnungen des Reichswirtschaftsministers bzw. des Bundeswirtschaftsministers berücksichtigt werden.

(B) Der Entwurf bestimmt den Warenkreis in § 2 und bezieht neben offenbar saisonbedingten Artikeln vor allen Dingen einige Lederwaren ein.

Der Wirtschaftsausschuß hat den Entwurf beraten und die Empfehlungen gemacht, die ihnen auf Drucks. Nr. 529/50 vorliegen. Ich bitte, diesen Empfehlungen zu entsprechen.

VOIGT (Niedersachsen): Niedersachsen macht geltend, daß die Vorlage so spät eingegangen ist, daß sie im Kabinett nicht mehr bearbeitet werden konnte. Wir hätten lieber gesehen, sie wäre nicht auf der Tagesordnung erschienen. Wir werden deshalb Stimmhaltung üben.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Wirtschaftsausschusses. Wer dafür ist, der Verordnung mit den vom Herrn Berichterstatter dargelegten Änderungen und Ergänzungen zuzustimmen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Verordnung ist zugestimmt.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung betr. Einstellung der vierteljährlichen Erhebung über den Rohstoffverbrauch der Industriegruppen 31—39 (BR-Drucks. Nr. 466/50).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Der Ihnen vorliegende Verordnungsentwurf soll die Folgerungen aus der Aufhebung der Eisen- und Stahlbewirtschaftung auf dem Gebiete der statistischen Erhebung ziehen. Die vierteljährliche Erhebung über den Rohstoffverbrauch der einschlägigen In-

dustriegruppen wird beseitigt, da diese Statistik (C) neben der fortzuführenden Abnehmergruppenstatistik in der Stahlindustrie nicht mehr erforderlich ist. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat dem Entwurf in vollem Umfang zugestimmt. Das dürfte wohl als ein Votum der Wirtschaft selbst aufzufassen sein. Entsprechend einem Beschluß des Wirtschaftsausschusses wird empfohlen, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Dann darf ich feststellen, daß dem Entwurf der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt wird.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetzliche Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen (BR-Drucks. Nr. 500/50).

FRANK (Hamburg), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Die Entschließung des Senats der Hansestadt Hamburg, die Bundesregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf über die Lohnzahlung an Feiertagen vorzulegen, bezweckt, eine möglichst weitgehende **Einheitlichkeit im ganzen Bundesgebiet** herbeizuführen. Wir haben wiederholt festgestellt, daß größere Differenzen innerhalb des Bundesgebietes vorhanden sind. Da es aber zwecklos wäre, heute nähere Ausführungen darüber zu machen, stelle ich namens des Senats von Hamburg den Antrag, die Entschließung dem Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zu überweisen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte diesem Antrag zustimmen mit der Erweiterung, daß der Ausschuß ersucht wird, dem Bundesrat einen **Initiativgesetzentwurf** vorzulegen. (D)

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Erheben sich dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall. — Dann darf ich als Beschluß des Bundesrats feststellen, daß der Antrag des Senats Hamburg dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit der Auflage überwiesen wird, den Text eines Initiativgesetzentwurfs dem Plenum des Bundesrats vorzulegen.

Wir kommen zum zehnten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 460/50).

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Der vorliegende Entwurf zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes verfolgt das Ziel, bereits vor der endgültigen Neufassung des Gesetzes dringliche Probleme vorab zu regeln. Es handelt sich dabei im wesentlichen um zwei Dinge. Einmal wird das **Territorialitätsprinzip** des Personenstandsgesetzes weiter gelockert. Den Standesämtern wird es jetzt möglich gemacht, für Personenstandsfälle (Tod, Geburt und Heirat) außerhalb des Bundesgebietes in gewissen Fällen zuständig zu werden. Dabei handelt es sich insbesondere um diejenigen Fälle, in denen Personen in Konzentrationslagern der Ostzone ums Leben gekommen sind und in denen eine Regelung nun endlich erreicht werden muß.

- (A) Der zweite Punkt betrifft das **Sonderstandesamt in Arolsen**, das bisher auf Grund einer hessischen Verordnung zum Personenstandsgesetz tätig geworden ist und jetzt eine sichere bundesgesetzliche Grundlage erhält. Es soll in Zukunft ausschließlich zuständig sein für die Beurkundung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrationslager. Hierfür mußte eine Behörde geschaffen werden.

Mit der Vorlage haben sich zwei Ausschüsse befaßt, der Ausschuß für Inneres und der Rechtsausschuß. Sie haben eine Reihe von kleineren Änderungen vorgeschlagen. Ich darf in dieser Hinsicht auf die gemeinsamen Empfehlungen der beiden Ausschüsse zu BR-Drucks. Nr. 460/50 verweisen. Die Beschlüsse sind übereinstimmend gefaßt worden. Beide Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen die Vorlage vorbehaltlich der in den Empfehlungen formulierten Abänderungsvorschläge keine Einwendungen zu erheben.

Dr. KLEIN (Berlin): Namens des Magistrats von Berlin mache ich auf die Drucks. Nr. 530/50 aufmerksam, in der Berlin beantragt, dem § 41 Abs. 1 eine etwas andere Fassung zu geben. Nach den gemeinsamen Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses soll diese Bestimmung in Zukunft wie folgt lauten:

Ist ein Deutscher außerhalb des Bundesgebietes geboren oder gestorben oder hat er außerhalb des Bundesgebiets geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung der Obersten Landesbehörde bei dem Standesamt I in Berlin oder bei einem anderen von ihr zu bestimmenden Standesamt beurkundet werden.

- (B) Wir haben eine ganze Reihe von antragsberechtigten Personen, so daß es vorkommen kann, daß derselbe Standesfall bei verschiedenen Standesämtern zur Beurkundung kommen soll. Um nun die Zuständigkeit verschiedener Standesämter für einen Standesfall zu verhindern, soll in Berlin eine Zentralkartei über alle Fälle, die besonders beurkundet werden, geführt werden. Es ist aber immerhin möglich, daß dann, wenn die obersten Landesbehörden zur Entscheidung derartiger Fälle zuständig sind, Doppelbeurkundungen vorkommen. Früher enthielt der § 41 des Personenstandsgesetzes die Bestimmung, daß der Reichsminister des Innern allein berechtigt war, derartige Zuständigkeitsbegründungen von Standesämtern auszusprechen. Unseres Erachtens sollte im Interesse der Sicherheit der Beurkundung des Personenstandes auch heute darauf verzichtet werden, die obersten Landesbehörden als die entscheidenden Stellen einzusetzen, sondern man sollte diese Entscheidung dem **Bundesminister des Innern** wie bisher überlassen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die §§ 26 und 42 nicht geändert werden. In diesen Fällen bleibt es dabei, daß der Bundesminister des Innern bei nicht feststellbarem Personenstand die Zuständigkeit des Standesamt I in Berlin für die Beurkundung des Standesfalles anordnen kann. Es läge also im Interesse einer Rechtsvereinheitlichung, wenn der § 41 Abs. 1 in der von Berlin vorgeschlagenen Fassung angenommen werden würde.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Im Prinzip ist gegen den Antrag Berlins nichts einzuwenden. Ich glaube aber, daß er aus technischen Gründen etwas

anders gefaßt werden sollte, und zwar folgendermaßen: (C)

Ist ein Deutscher außerhalb des Bundesgebiets geboren oder gestorben oder hat er außerhalb des Bundesgebiets geheiratet, so kann — das ist der Unterschied —

auf Anordnung der Obersten Landesbehörde die Beurkundung des Sterbefalles bei dem Standesamt I in Berlin erfolgen. Die Oberste Landesbehörde kann in besonderen Fällen anordnen, daß der Standesfall bei einem anderen von ihr zu bestimmenden Standesamt beurkundet wird.

Ich glaube, das wäre die Fassung, wie man sie verabschieden sollte. Damit ist die Entscheidung in das Ermessen der Obersten Landesbehörde gestellt. Es sollte nicht notwendig sein, daß man das Bundesministerium des Innern wegen einer solchen Lappalie bemüht. Außerdem entsteht die Zweifelsfrage, ob und inwieweit überhaupt Weisungsrechte vom Bundesministerium des Innern ausgeübt werden oder ob es sich nur um Kompetenzbestimmungen handelt. Das ist eine Streitfrage. Aber durch die Fassung, die ich zur Entscheidung stelle, würde dieser Zweifel ausgeschaltet werden.

Dr. KLEIN (Berlin): Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es in § 26 des Personenstandsgesetzes, wo auch von einem nicht feststellbaren Personenstand ausgegangen wird, wie folgt heißt:

Wird im Reichsgebiet eine Person betroffen, deren Personenstand nicht festgestellt werden kann, so bestimmt der Reichsminister des Innern, welcher Geburtsort und Geburtstag für sie einzutragen ist; er bestimmt ferner den Vornamen und den Familiennamen. (D)

In § 42 heißt es dann:

Die Beurkundung der Standesfälle von Soldaten sowie der Standesfälle, die sich auf der See oder in der Luft ereignen, wird von den Reichsministern der Justiz und des Innern im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern geregelt.

Dabei ist zu beachten, daß das alte Deutsche Reich bedeutend größer war als der heutige Bund. Ich glaube also, daß man nicht sagen kann, daß es eine Überbelastung bedeuten würde, wenn im Interesse der Beurkundung des Personenstandes die alte Zuständigkeit beibehalten würde und eine einzige Stelle die gleichliegenden Fälle zu entscheiden hätte.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Herr Kollege Dr. Klein wirft ein schwieriges staatsrechtliches Problem auf, ob nämlich die **Zuständigkeit des alten Personenstandsgesetzes**, soweit es die Zuständigkeit des Reichsministeriums des Innern festgesetzt hatte, jetzt auf den Bundesminister für Inneres oder auf die Landesminister für Inneres übergegangen ist; denn jetzt gilt anders als unter der Weimarer Verfassung die Vermutung der Zuständigkeit für die Landesverwaltung. Im Zweifelsfalle müßte zunächst erst einmal nach Art. 129 GG eine Entscheidung getroffen werden. Sonst spricht die praesumptio juris dafür, daß der Bundesminister des Innern diese Zuständigkeit nicht hat, sondern daß die Landesinnenminister sie haben. Nachdem dieser Streitfall einmal aufgeworfen ist, spricht die Vermutung also nicht dafür, wie es Herr Kollege Dr. Klein eben ausgeführt hat, daß der Bundesinnenminister diese Zuständigkeit ohnehin habe.

- (A) Ich würde deshalb empfehlen, den Antrag in der Form anzunehmen, wie ich ihn abgeändert überreicht habe. Er kommt dem Hauptwunsch Berlins, als erstes Ersatzstandesamt in Anspruch genommen zu werden, sehr weitgehend entgegen. Ich glaube, damit ist dem berechtigten Wunsche Berlins entsprochen. Weiterzugehen, würde wahrscheinlich zu Schwierigkeiten führen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich darf zunächst feststellen, daß der Bundesrat den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses, soweit sie nicht den § 41 Abs. 1 betreffen, zustimmt.

Zu § 41 Abs. 1 liegen jetzt drei Änderungsanträge vor, nämlich der ursprüngliche Antrag des Rechtsausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten, der jetzt von Herrn Minister Dr. Katz gestellte Änderungsantrag und der Änderungsantrag von Berlin auf Drucks. Nr. 530/50. Ich lasse wohl am besten zunächst über den Antrag Dr. Katz abstimmen. Danach soll § 41 Abs. 1 wie folgt lauten:

Ist ein Deutscher außerhalb des Bundesgebiets geboren oder gestorben oder hat er außerhalb des Bundesgebiets geheiratet, so kann auf Anordnung der Obersten Landesbehörde die Beurkundung des Sterbefalles beim Standesamt I in Berlin erfolgen. Die Oberste Landesbehörde kann in besonderen Fällen anordnen, daß der Standesfall bei einem anderen von ihr zu bestimmenden Standesamt beurkundet wird.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der ursprüngliche Antrag des Rechtsausschusses erledigt.

- (B) Herr Dr. Klein, wünschen Sie besondere Abstimmung über Ihren Antrag?

(Dr. Klein: Ist damit erledigt!)

— Der wäre damit auch erledigt.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Schifferdienstbücher (BR-Drucks. Nr. 489/50).

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe Ihnen namens des Rechtsausschusses und zugleich für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zu empfehlen, gegen den Gesetzentwurf mit dem Vorbehalt keine Einwendungen zu erheben, daß die vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen vorgenommen werden.

Das Gesetz hat den Zweck, für die Berufsgruppe der Schiffsleute eine Urkunde zu schaffen, die einen Ersatz für das weggefallene Arbeitsbuch darstellen soll. Diese **Ersatzurkunde** schafft für solche Schiffsleute, die einen Schiffsführerschein erwerben wollen, den Beleg für die von ihnen geleistete Dienstzeit und über die befahrenen Stromstrecken. Die Schifffahrt wünscht die Einführung einer solchen Urkunde.

Der Rechtsausschuß — und ihm tritt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bei — empfiehlt einige **Änderungen**. Eine Drucksache mit den ent-

sprechenden Empfehlungen liegt Ihnen vor. Von diesen Empfehlungen werden aber nur die unter den Ziff. 2 bis 4 aufrechterhalten. Ziff. 1 kann als gestrichen betrachtet werden.

Mit den Änderungen werden zwei Ziele verfolgt. Einmal handelt es sich um eine sachlich nicht unwichtige Änderung; in dem § 6 soll ein zweiter Satz eingefügt werden, der zum Ausdruck bringt, daß in die Eintragungen, die der Dienstherr in das Schifferdienstbuch macht, keine Merkmale oder Kennzeichen des Charakters oder der Führung aufgenommen werden sollen, und zwar weder nachteilige noch günstige. Damit erfolgt eine Anpassung an eine Bestimmung, die die Gewerbeordnung bezüglich des Arbeitsbuches für Minderjährige enthält. Entsprechend dieser sachlichen Vorschrift soll dann auch bei den **Strafvorschriften** eine Ergänzung vorgenommen werden, die die Aufnahme solcher verbotenen Kennzeichnungen unter Strafe stellt.

Die zweite Absicht ging dahin, die Strafvorschriften des § 8 etwas klarer und schärfer zu fassen, indem gewisse Einschaltungen gemacht werden, die nicht nur rein sprachliche Verbesserungen darstellen, sondern durch die der sachliche Gehalt der Vorschriften völlig klar und zweifelsfrei gemacht werden soll.

Ich habe Ihnen namens der beiden Ausschüsse zu empfehlen, diese Anträge unter den Ziff. 2, 3 und 4 anzunehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Herr Bericht-erstatte, mir liegt noch ein Änderungsvorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vor, dem § 1 Abs. 3 folgenden Satz hinzuzufügen: Fahrten deutscher Schiffsleute auf ausländischen Binnenschiffen werden, wenn sie von ausländischen Schiffsführern bescheinigt sind, in das Schifferdienstbuch eingetragen. (D)

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik möchte ich auch diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dagegen wird die Ziff. 1 der Empfehlungen des Rechtsausschusses, nämlich in § 1 Abs. 2 die Worte „der Befähigungsnachweis“ durch die Worte „das Schifferpatent“ zu ersetzen, nicht mehr aufrecht erhalten?

(Dr. Beyerle: Nein!)

Dann darf ich diejenigen Herren, die entsprechend den Änderungsvorschlägen der beiden Ausschüsse nunmehr dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, bitten, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Das Gesetz ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Es wäre nun noch der Zeitpunkt der **nächsten Sitzung** festzusetzen. Das Präsidium schlägt vor: Freitag, den 21. Juli, 11 Uhr. Erheben sich Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann findet die nächste Sitzung des Bundesrats am Freitag, dem 21. Juli 1950, 11 Uhr vormittags statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 13.06 Uhr.)